

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 22/82

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Egon U [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
B [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1935
in M [REDACTED]/Westpreußen,

Verteidiger: Rechtsanwalt [REDACTED] aus F [REDACTED] und
Rechtsanwalt B [REDACTED] aus F [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat
in der Sitzung vom 27. Juni 1983, an der teilgenommen
haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Girisch
als Vorsitzender,

die Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Hagen,
Laufhütte,
Dr. Gribbohm

sowie die Rechtsanwälte

Siebecke,
Schaefer,
Dr. Rössler

als besitzende Richter,

Bundesanwalt Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizamtsinspektor [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Rechtsanwalts gegen das
Urteil des 1. Senats des Ehrengerichtshofs
für Rechtsanwälte des Landes Hessen vom
14. Juni 1982 wird verworfen.

- 3 -

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des
Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Ehrengericht für den Bezirk der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt hat den Rechtsanwalt durch Urteil vom
26. August 1981 aus der Rechtsanwaltschaft ausge-
schlossen. Die Berufung des Rechtsanwalts hat der
Ehrengerichtshof verworfen. Hiergegen wendet sich die
Revision des Rechtsanwalts. Das Rechtsmittel hat keinen
Erfolg.

1. Vergeblich bemängelt der Rechtsanwalt das Verfahren
des Ehrengerichtshofs.

a) Den Hilfsbeweisantrag des Rechtsanwalts, den bereits
vernommenen Zeugen H. im Fall P. nochmals zu ver-
nehmen, hat der Ehrengerichtshof ohne Rechtsfehler abge-
lehnt (UA S. 35).

Der Rechtsanwalt war nach den Feststellungen von
seinem Mandanten P. mit der Regulierung eines Unfall-
schadens beauftragt. Den ihm von der Versicherung über-
wiesenen Betrag von 2.000 DM hat er trotz wiederholter
Aufforderungen nicht abgerechnet und nicht bezahlt. Auf
die deswegen von dem Mandanten erhobene Klage ließ der
Rechtsanwalt Versäumnisurteil gegen sich ergehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Ehrengerichtshof hat als Zeugen den Mandanten P[REDACTED] und dessen Fahrer H[REDACTED] vernommen, weil der Rechtsanwalt sich damit verteidigt hatte, er habe die Forderung des Herrn P[REDACTED] mit einem Honoraranspruch von 600 DM verrechnen wollen, die der Fahrer H[REDACTED] ihm, dem Rechtsanwalt, geschuldet habe. Die Beweisaufnahme führte zu dem Ergebnis, daß der Rechtsanwalt zwar einen entsprechenden Verrechnungsvorschlag gemacht, der Zeuge P[REDACTED] ihn aber abgelehnt hatte (UA S. 35).

Der Rechtsanwalt hat daraufhin hilfsweise die nochmalige Vernehmung des Zeugen H[REDACTED] beantragt, und zwar zum Beweise dafür, daß der Bruder des Zeugen P[REDACTED] in seinem, des Rechtsanwalts, Büro habe erscheinen wollen, um es zu ermöglichen, die Verbindlichkeiten des Zeugen H[REDACTED] zu erledigen; er, der Rechtsanwalt, habe davon ausgehen können, daß er bis dahin mit der Auszahlung eines eventuellen Restbetrages an Herrn P[REDACTED] warten könne. Diese Beweiserhebung hat der Ehrengerichtshof mit der Begründung abgelehnt, er habe zugunsten des Rechtsanwalts unterstellt, daß dieser es zunächst für aussichtsreich gehalten habe, mit dem Zeugen P[REDACTED] zu einem Übereinkommen zu gelangen (UA S. 35). Die vom Rechtsanwalt unter Beweis gestellte Tatsachenbehauptung, wie sie der Ehrengerichtshof verstanden hat und nach dem auslegungsbedürftigen Inhalt des Beweisantrags auch verstehen mußte, ist damit ohne Rechtsfehler gemäß § 244 Abs. 3 StPO als wahr unterstellt worden. Der Ehrengerichtshof brauchte aus dem als wahr unterstellten Sachverhalt nicht den Schluß zu ziehen, den der Rechtsanwalt für angebracht hält, er habe davon ausgehen können, daß er mit der Auszahlung "des eventuellen Restbetrages" habe warten

können und daß der Zeuge P. [REDACTED] eine Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Zeugen H. [REDACTED] eingegangen wäre.

b) Die sonst erhobenen Verfahrensrügen sind unzulässig.

aa) Der Rechtsanwalt rügt die Ablehnung des Antrags, den Zeugen Dr. He. [REDACTED] zu vernehmen, und des Hilfsantrags, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Außerdem macht er geltend, daß in der Sache O. [REDACTED] eine beantragte Beweiserhebung nicht vorgenommen worden sei.

Soweit die Anträge auf Vernehmung von Dr. H. [REDACTED] und auf Beweiserhebung in der Sache O. [REDACTED] betroffen sind, teilt die Revision weder den Inhalt der Beweisanträge noch die Gründe der Gerichtsbeschlüsse mit, die zur Ablehnung der Beweisanträge geführt haben. Die Revisionsbegründung entspricht deshalb insoweit nicht den Formerfordernissen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO. Das gilt auch für die Rüge, der Ehrengerichtshof habe zu Unrecht den Hilfsbeweisantrag abgelehnt, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Der Ehrengerichtshof hat zwar die Gründe, die aus seiner Sicht zur Ablehnung des Antrags führen müssen, im angefochtenen Urteil dargelegt (UA S. 37). Die Gründe sind aber vom Revisionsgericht nur bei Kenntnis des Wortlauts des umfangreichen Beweisantrags überprüfbar. Die Revisionsbegründung teilt den Inhalt dieses Beweisantrages nicht mit. Auch diese Verfahrensrüge ist deshalb unzulässig.

bb) Die Rüge, der Ehrengerichtshof habe in den Fällen St. [REDACTED] und K. [REDACTED] zivilprozessuale Akten verwertet, obwohl das Ergebnis der Zivilprozesse nur zwischen den

Mietparteien gelte und der Inhalt von Zivilprozeßakten deshalb unter strafprozessualen Gesichtspunkten unverwertbar sei, wendet sich gegen die dem Tatrichter allein vorbehaltene Beweiswürdigung. Dieser kann auch Schlüsse aus Urkunden ziehen, die zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden sind. Fehler in der Beweiswürdigung zeigt die Revisionsbegründung nicht auf.

2. Die Sachrüge greift ebenfalls nicht durch.

a) Nach den Feststellungen hat der Rechtsanwalt in mehreren Fällen Geldbeträge zurückgehalten, die seinen Mandanten zustanden, und jeweils erst Zahlung geleistet, nachdem Vollstreckungstitel gegen ihn ergangen oder Klage gegen ihn erhoben worden war:

Im Fall P [REDACTED] hat er wegen eines diesem Mandanten zustehenden Versicherungsbetrages von 2.000 DM Versäumnisurteil gegen sich ergehen lassen. Den Gesamtbetrag hätte er nach Auffassung des Ehrengerichtshofs jedenfalls in dem Zeitpunkt zahlen müssen, in dem er erfuhr, daß P [REDACTED] keine Aufrechnung mit einer Forderung des Rechtsanwalts gegen den Zeugen H [REDACTED] von 600 DM gestattete. Schon vorher hätte der Rechtsanwalt, wie der Ehrengerichtshof ausgeführt hat, zumindest den Differenzbetrag zahlen müssen.

Im Fall D [REDACTED] (Rechtsschutzversicherung) hat er einen Kostenvorschuß nicht zurückgezahlt, obwohl er seine Kosten in voller Höhe von der Justizkasse erhalten hatte. Er hat die Versicherung über 1 1/2 Jahre über den Sachverhalt in Unkenntnis gelassen. Der Rechtsanwalt hat sich zwar dahin eingelassen, er habe mit abgetretenen

Forderungen aufrechnen wollen. Nach den Feststellungen standen seinen Mandanten aber nur Forderungen in einer Höhe zu, die nicht einmal die Hälfte des geschuldeten Betrags ausmachten. Abtretungserklärungen lagen "nur in geringem Umfange" vor (UA S. 32). Der Rechtsanwalt hatte auch keine Vorstellung über die Höhe der angeblichen Gebührennachforderungen.

In dem Fall St. [REDACTED] hat er einen Gebührenvorschuss nicht zurückgezahlt, im Fall Kaufmann einen dieser Mandantin zustehenden Versicherungsbetrag zurückgehalten. In beiden Fällen hat er "mit fadenscheinigen Begründungen", wie der Ehrengerichtshof ausführt (UA S. 39), Forderungen zur Aufrechnung gestellt, mit denen er nicht aufrechnen konnte (UA S. 23), und zwar unter anderem eine angebliche Forderung gegen den Vater des Mandanten St. [REDACTED] (UA S. 6, 22) und eine angebliche Forderung gegen die Eltern der Mandantin K. [REDACTED] (UA S. 8, 23).

Im Fall B. [REDACTED] hat er gegen einen Werklohnanspruch mit einredebehafteten Forderungen aufgerechnet.

Der Ehrengerichtshof bewertet die Fälle P. [REDACTED], D. [REDACTED], St. [REDACTED] und K. [REDACTED] als schwerwiegende Verstöße gegen die anwaltlichen Pflichten; auch den Fall B. [REDACTED] sieht er als Standesverstoß an, der aber von geringerem Gewicht sei. In dieser Weise würdigt er auch drei weitere anders gelagerte Fälle:

Im Fall G. [REDACTED] hat der Rechtsanwalt einen Gebührenvorschuss nicht zurückgezahlt. Er hat ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen lassen, obwohl ihm Gegenforderungen in einer Höhe zustanden, die den Gebührenvorschuss

überstiegen. Nach Auffassung des Ehrengerichtshofs hat der Rechtsanwalt durch seine Untätigkeit im Zivilprozeß gegen die Verpflichtung verstoßen, zumindest den Eindruck standeswidrigen Verhaltens zu vermeiden.

Im Fall B [REDACTED] GmbH hat der Rechtsanwalt, wie der Ehrengerichtshof ausgeführt hat, dadurch gegen seine Standespflichten verstoßen, daß er das ihm erteilte Mandat ca. 1 1/2 Jahre nicht bearbeitet hat, trotz Aufforderung keine Auskunft erteilt und die ihm übergebenen Unterlagen nicht zurückgegeben hat.

Im Fall W [REDACTED] hat der Rechtsanwalt nach Auffassung des Ehrengerichtshofs den Schein unkorrekten Verhaltens gesetzt, indem er den Anwalt eines ehemaligen Pfleglings über den Verbleib eines Sparbuchs nicht unterrichtete; eine Standeswidrigkeit liege zudem, wie der Ehrengerichtshof dargelegt hat, darin, daß er der Pflicht zur Herausgabe des Sparbuchs nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

b) Die Würdigung des Ehrengerichtshofs ist nicht zu beanstanden.

aa) Es gehört zu den Pflichten eines Rechtsanwalts, ihm anvertraute Gelder seiner Mandanten unverzüglich abzurechnen und auszuzahlen. Dies gilt auch für Gebührevorschüsse, die nicht durch Leistungen des Rechtsanwalts verbraucht sind und deshalb zurückgezahlt werden müssen. Es bedarf hier nicht der Entscheidung, inwieweit der Rechtsanwalt solchen Verpflichtungen mit eigenen Forderungen begegnen darf. Denn das Urteil des Ehrengerichtshofs verwehrt dem Rechtsanwalt ein entsprechendes Recht einer Aufrechnung nicht. Es stellt vielmehr fest, daß

dem Rechtsanwalt in den Fällen P■■■■, D■■, S■■■■ und K■■■■ keine zur Aufrechnung fähigen Forderungen in Höhe der Ansprüche der Mandanten zustanden. Davon, daß der Rechtsanwalt dies wußte, hat sich der Ehrengerichtshof rechtsfehlerfrei überzeugt und zwar ersichtlich unter Berücksichtigung der Umstände der Begründung der Gegenforderungen und nicht nur wegen der Verurteilungen in zivilrechtlichen Verfahren. Einen Standesverstoß begeht aber ein Rechtsanwalt, der, wie der Beschwerdeführer in den genannten Fällen, Abrechnungen mit Mandanten unterläßt und den später geltendgemachten, wie er weiß berechtigten, Ansprüchen mit, wie er ebenfalls weiß, vorgeschobenen Gegenansprüchen begegnet.

bb) Der Fall B■■■■ betrifft keine Mandantengelder. Der Rechtsanwalt ist hier einer Werklohnforderung mit einredebehafteten Gegenforderungen begegnet. Mit dem bewußten Versuch, berechnete Ansprüche zu Fall zu bringen, verstößt ein Rechtsanwalt gegen die Pflicht aus § 43 BRAO, sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen. Der Verstoß ist in einem gerichtlichen Verfahren, also bei der Berufsausübung begangen (§ 113 Abs. 1 BRAO).

cc) Im Fall G■■■■ hat der Rechtsanwalt den Anschein erweckt, er habe Gebührenforderungen nicht ordnungsgemäß abgerechnet. Auch der schuldhaft erweckte Schein, eine Standesverfehlung begangen zu haben, ist eine Standesverfehlung (vgl. Senatsurteil vom 20. Dezember 1982 - AnwSt (R) 12/82).

dd) Ein Verstoß gegen die Berufspflichten eines Rechtsanwalts liegt schließlich darin, daß der Rechtsanwalt ein Mandat nicht bearbeitet und keine Auskunft erteilt (Fall B [REDACTED] GmbH und W [REDACTED]). Zutreffend nimmt der Ehrengerichtshof an, daß der Rechtsanwalt im Fall W [REDACTED] zusätzlich den Anschein eines Standesverstoßes gesetzt hat. Er hat, als er auf Herausgabe des Sparbuchs seines früheren Pfleglings verklagt wurde, erklärt, er habe das Buch nicht mehr. Er weckte damit den Schein der Unterschlagung, obwohl das Buch, wie er wußte, beschlagnahmt war.

c) Die vom Ehrengerichtshof verhängte Maßnahme ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Er hat die für seinen Rechtsfolgenausspruch bestimmenden Gründe ausreichend dargelegt. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Insbesondere hat der Tatrichter die unterschiedliche Schwere der Verstöße erkannt und zutreffend in der Weise gewürdigt, daß die Fälle B [REDACTED], G [REDACTED], B [REDACTED] GmbH und W [REDACTED] gegenüber den Fällen, in denen Mandantengelder nicht rechtzeitig gezahlt worden sind, von geringerem Gewicht sind. Daß er auch diese Fälle bei der vorgenommenen Würdigung der Persönlichkeit des Rechtsanwalts und seines Gesamtverhaltens mit berücksichtigt hat, ist nicht zu beanstanden. Der Ehrengerichtshof hat ferner geprüft, ob die Verhängung einer weniger schweren ehrengerichtlichen Maßnahme zur Ahndung der Verstöße ausreichen könnte. Er hat sich die Überzeugung verschafft, daß hier

nur der Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft in Betracht kommt. Die Auffassung des Rechtsanwalts, diese Würdigung, insbesondere soweit sie sich mit seiner Persönlichkeit auseinandersetze, sei mangelhaft, entspricht eigenen Zumessungserwägungen der Revision. Damit kann sie keinen Erfolg haben.

Girisch	Hagen	Laufhütte	Gribbohm
Siebecke	Schaefer	Rössler	